



Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.
4581 Rosenau am Hengstpaß



Bankverb. Sparkasse Oberösterreich
BIC: ASPKAT2LXXX
IBAN: AT96 2032 0244 0000 0519
Telef. Nr. 07566/255
Fax. Nr. 07566/255-10
E-Mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
Homepage: www.rosenau-hp.at

Zahl:851-6/2021

Erhöhung der Kanalbenützungs- und Kanalanschlussgebühren

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 nachstehende Verordnung beschlossen hat:

V e r o r d n u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß hat die **bestehende Kanalgebührenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage**, welche mit 15. Dezember 2011 erlassen und zuletzt am 10.12.2020 verändert wurde folgend **abgeändert**.

§ 2 Abs 1. hat neu zu lauten:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage **€ 26,14** mindestens jedoch **€ 3.921,50** ohne MwSt.

§ 4 hat neu zu lauten:

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

2. 1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen, gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben.
3. **Pro m³** verbrauchter Abwassermenge werden **€ 5,11** mind. jedoch **€ 25,55** ohne MwSt. monatlich verrechnet.
4. Die Kanalbenützungsg Gebühr für vorgeklärte Industrieabwässer beträgt je m³ Abwasser **€ 3,03** ohne MwSt.
5. Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
6. Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird.

Die Rechtswirksamkeit der Abänderung der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Bürgermeisterin:

Maria Benedetter

angeschlagen am: 10.12.2021
abgenommen am: 31.12.2021



